

3. Dezember 2001
Dr. Hermann Walser

FACHMITTEILUNG Nr. 35

Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge: Änderungen im Jahr 2002; Mitgliederversammlung im Jahr 2002

1. Grenzbeträge

Weil die Renten der AHV auf den 1. Januar 2002 nicht erhöht werden, bleiben die Grenzbeträge der obligatorischen Versicherung im Jahr 2002 unverändert. Der minimale versicherte Lohn sowie der Koordinationsbetrag bleibt somit weiterhin bei Fr. 24'720.00, der maximale zu versichernde Lohn bei Franken 74'160.00, der maximale koordinierte Lohn bei Fr. 49'440.00 und der minimale koordinierte Lohn bei Fr. 3'090.00.

2. Steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)

Auch hier bleiben die Beträge im Jahr 2002 unverändert bei Fr. 5'933.00 für Personen, die einer Vorsorgeeinrichtung angehören, und bei Fr. 29'664.00 für Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung angehören.

3. Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten

3.1. Erstmalige Anpassung

Erstmalig an die Teuerung anzupassen sind am 1. Januar 2002 diejenigen obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die im Laufe des Jahres 1998 zum ersten Mal ausgerichtet wurden. Der Anpassungssatz beträgt **3,4 %**

3.2. Nachfolgende Anpassungen

Da die nachfolgenden Anpassungen auf den gleichen Zeitpunkt hin erfolgen wie die Anpassungen der Renten der AHV, ergeben sich für das Jahr 2002 keine Anpassungen, da die AHV-Renten unverändert bleiben.

4. Sicherheitsfonds BVG

Im Jahr 2000 ist beim Sicherheitsfonds ein neues Beitragssystem wirksam geworden. Die Beiträge für das Jahr 2000 sind im Verlauf des Jahres 2001 beim Sicherheitsfonds eingegangen. Dieser erwartet bis Ende 2001 Einnahmen von etwa 45 Mio. Franken aus den Beiträgen für die Zuschussleistungen wegen ungünstiger Altersstruktur und von 130 Mio. Franken aus den Beiträgen für die Insolvenzversicherung sowie andere Leistungen. Diese Beitragseingänge dürften es erlauben, die inzwischen negativ gewordene Fondsreserve wieder auszugleichen. Da es Ziel des Stiftungsrats des Sicherheitsfonds ist, wieder eine vernünftig bemessene positive Fondsreserve aufzubauen, hat er dem Bundesamt für Sozialversicherung beantragt, die Beitragssätze 2002 unverändert zu belassen. Das Bundesamt für Sozialversicherung ist diesem Antrag gefolgt. Somit werden für das Jahr 2002 weiterhin folgende Beiträge erhoben:

- 0,05 % der Summe der koordinierten BVG-Löhne für die Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur
- 0,03 % der Summe der per 31. Dezember nach den Bestimmungen des FZG berechneten reglementarischen Austrittsleistungen zuzüglich der Summe des mit 10 multiplizierten Betrags sämtlicher Renten, wie er aus der Betriebsrechnung hervorgeht, für die Insolvenzversicherung und anderen Leistungen.
- Zu bezahlen sind diese Beiträge bis zum 30. Juni 2003.

5. Besteuerung der Leistungen: Auslaufen der Übergangsregelung

Es sei noch einmal daran erinnert, dass die seit Inkrafttreten des BVG geltende Übergangsregelung bezüglich der Besteuerung der Leistungen Ende 2001 ausläuft. Ab dem 1. Januar 2002 gilt Art. 83 BVG uneingeschränkt, wonach die Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden in vollem Umfang als Einkommen steuerbar sind.

6. Ausübung der Aktionärsrechte durch Vorsorgeeinrichtungen

6.1. Vorsorgeeinrichtungen haben heute regelmässig Aktien in ihren Wertschriftenportefeuilles. Damit stellt sich auch die Frage der Ausübung der Aktionärsrechte bzw. der intervenierenden Rolle, die die Vorsorgeeinrichtungen dabei ausüben können. Diese Probleme werden mit dem Ausdruck „Corporate Governance“ bezeichnet.

Die Ausübung der Aktionärsrechte war bis jetzt kaum ein wesentliches Thema der Vorsorgeeinrichtungen. Fragen der Corporate Governance und damit der angemessenen Wahrung der Aktionärsinteressen beginnen nun die schweizerische Wirtschaft ganz allgemein, aber auch Vorsorgeeinrichtungen vermehrt zu beschäftigen. Dabei ist nicht zuletzt die ständige Kommission für Anlagefragen unseres Verbands aktiv geworden. Es ist wesentlich auf ihre Initiative zurückzuführen, dass die economiesuisse im Jahr 2000 eine Arbeitsgruppe einberufen hat, die zur Zeit prüft, ob bezüglich der Corporate Governance ein Swiss code of best practice, also ein Kodex für diesen Bereich, erlassen werden kann. Ein Entwurf dafür liegt bereits vor und steht zur Zeit in Vernehmlassung bei den interessierten Kreisen.

6.2. Das Problem der Ausübung der Aktionärsrechte ist auch im schweizerischen Parlament thematisiert worden. Dies hatte zur Folge, dass sich zuerst der Ausschuss Anlagefragen der BVG-Kommission und anschliessend die Gesamtkommission mit diesen Problemen

befasste. Als Ergebnis schlug die BVG-Kommission dem Bundesrat den Erlass einer ergänzenden Bestimmung in der BVV2 vor. Der Bundesrat hat diesen Antrag übernommen und im November einen neuen Art. 49a Abs. 2 in die BVV2 eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Vorsorgeeinrichtung stellt die Regeln auf, die bei der Ausübung ihrer Aktionärsrechte zur Anwendung gelangen.“

Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

- 6.3. Die neue Bestimmung wird bei Art. 49a BVV2 eingefügt, also bei jener Bestimmung, in welcher die Führungsaufgabe des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung im Bereich der Vermögensanlage und Vermögensverwaltung umschrieben wird. Es gehört somit ebenfalls zu diesen Führungsaufgaben, die Regeln aufzustellen, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte zur Anwendung gelangen sollen.

In der Praxis wird diese Führungsaufgabe in formeller Hinsicht regelmässig in einem Anlagereglement geregelt. Es liegt deshalb nahe, die zusätzlichen Regeln über die Ausübung der Aktionärsrechte ebenfalls ins Anlagereglement einzufügen.

Die neue Verordnungsbestimmung beschränkt sich bewusst auf formelle Aspekte. Sie schreibt den Vorsorgeeinrichtungen bewusst nicht vor, wie das Stimmrecht auszuüben ist bzw., welche Kriterien für die Stimmausübung massgeblich sein sollen. Es wird von den Vorsorgeeinrichtungen deshalb auch nicht verlangt, sich in den nun neu zu erlassenden Bestimmungen auf solche Kriterien festzulegen.

Damit besteht für die Vorsorgeeinrichtungen ein grosser Spielraum für die Umsetzung derartiger Regelungen. Dabei ist insbesondere an folgende Fragen zu denken:

- Soll das Stimmrecht an möglichst allen Generalversammlungen ausgeübt werden, oder will man sich auf jene Fälle beschränken, wo es der Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Versicherten erfordert.
- Wer soll das Stimmrecht ausüben
- Im Fall der Delegation der Stimmrechtsabgabe: Welche Leitlinien bzw. Kriterien für die Stimmabgabe sollen festgelegt werden.
- Welche Beschlüsse behält sich der Stiftungsrat selber vor.

6.4. Abschliessend soll ein einfaches Beispiel angeführt werden, wie solche Bestimmungen aussehen können, wenn man sich auf die rein formellen Aspekte beschränkt:

Ausübung der Aktionärs-Stimmrechte

1. Das Stimmrecht ist nach Möglichkeit auszuüben.
2. Das Stimmrecht wird von den Vermögensverwaltern der Aktienportefeuilles wahrgenommen, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes anordnet.
3. Liegen keine besonderen Situationen vor, soll das Stimmrecht im Sinn der Anträge des Verwaltungsrats wahrgenommen werden, sofern der Stiftungsrat nicht etwas anderes anordnet.

4. Bei Vorliegen spezieller Situationen (insbesondere Übernahmen, Zusammenschlüsse, bedeutende personelle Mutationen im Verwaltungsrat oder in der Geschäftsleitung, Opposition gegen die Anträge des Verwaltungsrats) beschliesst der Stiftungsrat, wie das Stimmrecht auszuüben ist und erteilt die nötigen Weisungen.

7. Mitgliederversammlung 2002

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbands wird am

Mittwoch, 20. März 2002, in Bern

stattfinden.